



Brüssel, den 28. Oktober 2015
(OR. en)

13173/15

TRANS 334
MAR 123
AVIATION 123
ESPACE 27
CSC 238
DELECT 143

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	12125/15 TRANS 291 MAR 98 AVIATION 102 ESPACE 19 CSC 193 DELECT 121 + ADD 1 - 6
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 15.9.2015 zur Ergänzung des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die von den zuständigen PRS- Behörden einzuhaltenden gemeinsamen Mindeststandards - Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 15. September 2015 hat die Kommission dem Rat im Einklang mit Artikel 290 AEUV und Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Regelung des Zugangs zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde^[1], den eingangs genannten delegierten Rechtsakt vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 15. September 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 15. November 2015 Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" hat in ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2015 den delegierten Rechtsakt geprüft und den Sicherheitsausschuss des Rates um Stellungnahme zu den Sicherheitsaspekten der gemeinsamen Mindeststandards ersucht.

[1] ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 1.

3. Die Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" hat sich aufgrund ihrer eigenen Prüfung und der positiven Stellungnahme des Sicherheitsausschusses des Rates vom 21. Oktober 2015 (Dok. 13268/15) darauf geeinigt, dass es keinen Grund für den Rat gibt, Einwände gegen den vorgenannten delegierten Beschluss der Kommission zu erheben.

4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt den Mitgliedstaaten von der Kommission notifiziert wird und nach dieser Notifizierung in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
